jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/5/25 Okt9/91

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.05.1992

Norm

B-VG Art91 Abs1
KartG 1988 §88
B-VG Art86 Abs1

Rechtssatz

Die vom Kartellgesetz mit der Ausübung der Kartellgerichtsbarkeit betrauten Organe bilden nicht bloß (Sondergerichte) Gerichte des Privatrechts, sondern sind auch in verfassungskonformer Weise zusammengesetzt. Auch die Beisitzer des Kartellgerichts und des Kartellobergerichts sind mit allen Merkmalen der richterlichen Weisungsfreiheit und deren Garantien, der Unversetzbarkeit und Unabsetzbarkeit, ausgestattet, die die Art 83 ff B-VG als Eigenschaften eines Richters voraussetzen. Bloß die Einholung von Besetzungsvorschlägen der Personalsenate (Art 86 Abs 1 zweiter Halbsatz B-VG) fehlt; dies muß jedoch der einfache Gesetzgeber nicht für alle Richter vorsehen (VfSlg 8524/1979).

Entscheidungstexte

- Okt 9/91
  Entscheidungstext OGH 25.05.1992 Okt 9/91

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0053678

Dokumentnummer

JJR_19920525_OGH0002_000OKT00009_9100000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at